

# Ortsgemeinde Sankt Alban

Az.: 3/610-13(27)

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens / Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes „Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen“ der Ortsgemeinde Sankt  
Alban**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Alban in öffentlicher Sitzung am 02.04.2025 den Bebauungsplan „Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung Sankt Alban nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat und das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 25. Juni 2025 genehmigt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

### 2. **Satzung**

**Der Gemeinderat Sankt Alban hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 02.04.2025 den Bebauungsplan „Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen“ in der Ortsgemeinde Sankt Alban als Satzung beschlossen.**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 660 (teilweise), 659/4 (teilweise), 656 (teilweise), 654/7 (teilweise) und 654/8 (teilweise). Dieser Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von zirka 4,3 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

### **§ 2 Art der baulichen Nutzung**

Mit dem Bebauungsplan wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

### **§ 3 Bestandteil der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**67813 Sankt Alban, den 15.05.2025**

**In Vertretung:**

**gez. Britta Kammerer**

**1. Beigeordnete**

**Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Donnersbergkreis**

**Genehmigt**

**mit Verfügung vom 25.06.2025**

**Az.: 610-13**

**67292 Kirchheimbolanden, den 26.06.2025**

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis**

**gez. i.A. Barbarino**

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Sankt Alban übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 14. Juli 2025 von der Ortsgemeinde Sankt Alban zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Sankt Alban und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

67813 Sankt Alban, den 14. Juli 2025

In Vertretung:

gez. Britta Kammerer

1. Beigeordnete

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, Textteil, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt) während der üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-sankt-alban/> zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Sankt Alban geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 15. Juli 2025  
gez. Michael Cullmann  
Bürgermeister

#### **Anlage**

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

**Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!**

# BEBAUUNGSPLAN

## "SOLARPARK IM MORKENFELD AM WÄLDCHEN"

### IN DER GEMEINDE ST. ALBAN

